

Schriftliche Anfrage¹

betreffend: Pfarrstellenzuteilung ab Amtsdauer 2024-2028

eingereicht von: Nathalie Nüesch, Horgen

Anzahl Mitunterzeichnende: [Klicken Sie hier, um Text einzugeben.](#)

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von Gesprächen mit Behördenmitgliedern in meinem Bezirk (Horgen) gelange ich mit einer Anfrage an Sie, deren Beantwortung m. E. für alle Kirchgemeinden im Kanton von Nutzen ist.

Es ist bekannt, dass sich die Pfarrstellenzuteilung für die Amtsdauer 2024-2028 verändern wird. Für einige Kirchgemeinden ist es aufgrund der zu erwartenden Änderungen schwierig, ihren personellen Bestand zu planen. Die Besetzung von Pfarrstellen ist ein aufwendiger und oft langfristiger Prozess und wird durch diese Unsicherheit zusätzlich erschwert. Ebenso ist oft auch die Besetzung anderer Stellen davon betroffen, z. B. in der Sozialdiakonie, deren Pensen von der Pfarrstellenzuteilung abhängen können.

Um mehr Planungssicherheit zu erreichen, bitte ich Sie deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- Welches ist aus Sicht von Kirchenrat und GKD der früheste Zeitpunkt, um Kirchgemeinden mit den Zahlen für die Pfarrstellenzuteilung auszustatten? Ist es durch entsprechende Planung (Entscheid der Synode, Fristen) möglich, die entsprechenden Zahlen mindestens ein Jahr vor Gültigkeit zur Verfügung zu stellen?
- Wie können die Kirchgemeinden bei der Berechnung eines wenigstens approximativen Werts ihrer Pfarrstellenprozente unterstützt werden, falls die Zahlen erst später bekannt gegeben würden?
- Welche weiteren Instrumente stehen den Kirchgemeinden zur Verfügung, um sie bei der Personalplanung zu unterstützen?

Besten Dank für die Beantwortung meiner Fragen. Mit freundlichen Grüßen.

¹ Beachten Sie bitte §§ 53 ff. der Geschäftsordnung der Evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich vom 15. März 2011 (GO; LS 181.21) betreffend parlamentarische Vorstösse. Für **Schriftliche Anfragen** insbesondere § 68 GO: Mit einer **Schriftlichen Anfrage** kann **über einen das Leben und die Leitung der Landeskirche betreffenden Gegenstand vom Kirchenrat schriftlich Auskunft verlangt** werden. Eine Schriftliche Anfrage kann jederzeit eingereicht werden. Sie kommt zur Anwendung, wenn die Frage zu umfangreich ist für eine Beantwortung in der Fragestunde oder eine schriftliche Antwort des Kirchenrates erwartet wird und/oder über die Frage in der Kirchensynode nicht diskutiert werden soll. Betreffend Erledigung vgl. § 68 Abs. 2 GO. **Die Schriftliche Anfrage ist im Original per Post oder durch persönliche Übergabe sowie in elektronischer Form beim Präsidenten der Kirchensynode einzureichen.** Für den Zeitpunkt der Einreichung ist das Datum des Poststempels bzw. der persönlichen Übergabe massgebend.

Datum:Horgen, 13. Mai 2022

Unterschrift: